

# **Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

## **Förderung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programms für den Förderzeitraum 2000 - 2006 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen für die Förderung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Unter Qualitätserzeugnissen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 und im Sinne dieser Förderrichtlinie sind zu verstehen:

- zertifizierte Erzeugnisse von besonders hoher Qualität (mindestens 10 % über dem Prüfstandard des CMA-Gütezeichens, mindestens 4,75 Punkte nach dem DLG-Prüfschema);
- Spezialitäten mit hoher Qualität, die aufgrund ihrer Regionalität oder spezifischer Eigenschaften nur begrenzt verfügbar sind;
- Erzeugnisse aus ökologischem bzw. integriert-kontrolliertem Anbau;
- nach regionaltypischen bzw. traditionellen oder verbesserten Verfahren hergestellte Erzeugnisse;
- Produktneuentwicklungen mit positiven Auswirkungen auf Gesundheit, Hygiene, Umwelt und Tierschutz.

### **3 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden gewährt für:

- Durchführbarkeits-, technische und Konzeptstudien;
- Marktforschungstätigkeiten;
- Produktentwürfe, Produktentwicklungen;

- die Einführung von Qualitätssicherungssystemen (z. B. ISO 9000 oder 14000) oder Verfahren aufgrund der Gefahrenanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) oder für Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- die Deckung von Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von o. g. Verfahren;
- die Deckung von Kosten, die von anerkannten Zertifizierungsstellen für die Erstzertifizierung im Rahmen o. g. Verfahren erhoben werden.

Förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Sach- und Personalausgaben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Investitionen
- Werbemaßnahmen;
- Maßnahmen, die nicht mit gemeinsamen Marktorganisationen vereinbar sind;
- Maßnahmen, die Erzeugnisse betreffen, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen.

#### **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 landwirtschaftliche Unternehmen, deren Erzeugnisse Qualitätsprodukte i. S. von Nr. 2 dieser Förderrichtlinie darstellen;
- 4.2 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz vom 26.09.1990 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung und Erzeugerzusammenschlüsse für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte;
- 4.3 Unternehmen, die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten, wenn sie mit einem oder mehreren Erzeugerzusammenschlüssen Lieferverträge abschließen. Von der Verpflichtung, Lieferverträge abzuschließen, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen;
- 4.4 Vereinigungen der Direktvermarkter, Verbände, die landwirtschaftliche, gärtnerische Erzeugnisse i. S. von Nr. 2 dieser Förderrichtlinie vermarkten.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Nr. 5.3 als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

## 5.2 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen gemäß Nr. 3, jedoch höchstens 50.000 Euro je Maßnahme betragen.

Die Gesamthöhe der Zuwendungen darf 100.000 Euro je Zuwendungsempfänger in 3 Jahren nicht übersteigen. Zuwendungen unter 150 Euro werden nicht gewährt.

## 6 **Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Zuständige Behörde für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) (Bewilligungsbehörde).  
Sofern eine Maßnahme aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie.

### 6.3 Antrag

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Vorhabensbeginn formgebunden (Antragsformular) zu stellen.

### 6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel bei Zuwendungen erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem OP Ziel 1 des Freistaates Thüringen, Teil EAGFL/A, keine Anwendung.

### 6.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt

## **7 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Dr. Sklenar  
Minister